



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Multilateraler Gerichtshof für Investor-Staat- Schiedsverfahren

Multilateraler Gerichtshof für Investor-Staat-Schiedsverfahren – Bewertung des
UNCITRAL-Prozesses und dessen Ergebnisse vor dem Hintergrund der Empfehlungen der
Zivilgesellschaft
(Initiativstellungnahme)

REX/551

Berichterstatter: **Christophe QUAREZ**

www.eesc.europa.eu

DE

Beschluss des Plenums	20/01/2022
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstellungnahme
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme in der Fachgruppe	14/09/2022
Verabschiedung im Plenum	26/10/2022
Plenartagung Nr.	573
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	176/0/0

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Ein wirksames und funktionierendes internationales Investitionsschutzsystem mit Streitbeilegung ist auch ein Anliegen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA). Der Ausschuss teilt allerdings die Kritik an der in Handels- und Investitionsabkommen vorgesehenen Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS). Diese Kritik der Zivilgesellschaft bezieht sich im Wesentlichen auf Fragen der Legitimität, der Kohärenz und der Transparenz dieses Schiedssystems.
- 1.2 Der EWSA nimmt das Verhandlungsmandat der Europäischen Kommission zur Teilnahme an den unter der Federführung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) geführten Verhandlungen über die mögliche Einrichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs (MIC) zur Kenntnis. Er bedauert jedoch, dass sich die laufenden Verhandlungen mehr mit Verfahrensfragen befassen als mit den Kernproblemen.
- 1.3 Seitdem dieser erste multilaterale Prozess zur Reform der ISDS vor nunmehr fünf Jahre aufgenommen wurde, hat es wenige wesentliche Fortschritte gegeben, abgesehen von einem Verhaltenskodex für die Richter am Schiedsgericht, dessen Einzelheiten noch genauer festzulegen sind. In den Diskussionsrunden zur strukturellen Reform des ISDS-Systems, in denen die vorgeschlagene Einrichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs eine zentrale Rolle spielt, gestaltet sich die Suche nach einer gemeinsamen, von allen UNCITRAL-Mitgliedstaaten mitgetragenen Lösung schwierig.
- 1.4 Tatsächlich ist eine materiellrechtliche Überarbeitung des Systems aufgrund des fehlenden Konsenses der Mitgliedstaaten in den einschlägigen internationalen Organisationen derzeit nicht vorgesehen. Der EWSA fordert die Europäische Kommission daher auf, die Reform der materiellrechtlichen Fragen zusammen mit den Verfahrensregeln weiterzuverfolgen. Es sollten nicht zu vage oder zu breit gefasste materiellrechtliche Bestimmungen über eine faire und gerechte Behandlung (FET) diskutiert werden, sondern diese sollten sich auf die Fragen der Nichtdiskriminierung und direkten Enteignung als wesentliche Elemente des Investitionsschutzes beschränken.
- 1.5 Darüber hinaus ruft der EWSA dazu auf, über einige stärker bereichsübergreifende Fragen weiterzuverhandeln, darunter über die abschreckende oder lähmende Wirkung der ISDS auf die Rechtsetzung, die Ausschöpfung lokaler Rechtsbehelfe und die Beteiligung Dritter, wie z. B. lokaler Gemeinschaften, die von Investitionen betroffen sind. Der Prozess muss zu tatsächlichen Ergebnissen führen, die etwas bewirken. Er darf nicht damit enden, dass kleinere Verbesserungen am derzeitigen ISDS-Schiedssystem als Erfolg gefeiert werden.
- 1.6 Der EWSA stellt fest, dass die Reform der Verfahrensregeln (insbesondere hinsichtlich der Transparenz, der berufsethischen Regeln, des Zugangs zu und der Kosten der Schiedsverfahren) nichtsdestotrotz den Weg für Gespräche über die Reform der materiellrechtlichen Vorschriften ebnet.

- 1.7 Der EWSA spricht sich dafür aus, in einem *Amicus-Curiae*-Modell¹ die Möglichkeit einer Beteiligung Dritter für alle Interessenträger (z. B. Anwohner, Arbeitnehmer, Gewerkschaften, Umweltgruppen oder Verbraucher) vorzusehen und sicherzustellen, dass deren Anliegen von den Richtern auch gebührend berücksichtigt werden.
- 1.8 Der EWSA begrüßt die Arbeiten der OECD, die zum Ziel haben, die Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung in den Investitionsabkommen zu berücksichtigen. Allerdings fordert er die OECD dazu auf, ihre Arbeiten zu ergänzen und ebenso die sozialen Herausforderungen und insbesondere die Sorgfaltspflicht zu einem Kriterium zu machen, das von ausländischen Investoren erfüllt werden muss.
- 1.9 Der EWSA hat stets geltend gemacht und insbesondere in der Stellungnahme REX/501 zu einem multilateralen Investitionsgerichtshof darauf hingewiesen, dass der multilaterale Investitionsgerichtshof in keiner Weise die Fähigkeit der EU und der Mitgliedstaaten beeinträchtigen darf, ihren Verpflichtungen im Rahmen internationaler Abkommen über Umwelt, Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte sowie des Verbraucherschutzes nachzukommen. Zudem müssen Verfahrensgarantien gegen Klagen vorgesehen werden, die nationale Rechtsvorschriften von allgemeinem Interesse ins Visier nehmen. Nach Ansicht des EWSA wäre dieses Ziel durch die Aufnahme einer Klausel über die Normenhierarchie² und eines Gemeinwohlvorbehalts erreicht.
- 1.10 Die Arbeiten der UNCITRAL-Arbeitsgruppe III konzentrieren sich zwar auf Verfahrenselemente, doch könnte dies nach Einschätzung des EWSA künftig positive Auswirkungen in Bezug auf eine eindeutigere und gefestigtere Rechtsprechung haben und zudem eine Reform des materiellen Rechts für Investitionsabkommen erleichtern.
- 1.11 Der EWSA unterstreicht, dass Privatpersonen nach dem internationalen Gewohnheitsrecht und den internationalen Menschenrechten ihre Schadenersatzansprüche zunächst vor nationalen Gerichten geltend machen müssen, bevor sie internationale Verfahren gegen einen Staat anstrengen können. Er bedauert hingegen, dass im internationalen Investitionsrecht die Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs in der Regel nicht gefordert wird. Der EWSA stellt fest, dass dieses System KMU aufgrund ihrer begrenzten finanziellen Mittel benachteiligt. Daher fordert der EWSA die Kommission auf, im Rahmen des UNCITRAL-Prozesses die Frage nach der Ausschöpfung lokaler Rechtsmittel vor einer Anrufung internationaler Gerichte zu prüfen. ISDS sollte als außerordentliche Abhilfemaßnahme anerkannt werden.
- 1.12 Der EWSA erinnert die Kommission an seine Forderung nach einer engeren Einbindung des Ausschusses in die Arbeiten bezüglich der UNCITRAL.

¹ Im Rahmen eines *Amicus-Curiae*-Verfahrens (*Amicus Curiae* bedeutet „Freund des Gerichts“) wird eine Einrichtung oder Person bestimmt, die zwar nicht Streitpartei ist, dem Gericht jedoch juristische Argumente unterbreiten möchte. Die Zulassung eines „*Amicus Curiae*“ ist an strenge Bedingungen gebunden, damit die Rechte aller Streitparteien während des Verfahrens ausgewogen gewahrt werden. Durch die Beteiligung der „*Amicus Curiae*“ wird den Entscheidungen im Rahmen von Investitionsschiedsverfahren außerdem mehr Legitimität verliehen.
<https://www.iisd.org/itn/en/2019/04/23/protecting-social-rights-using-the-amicus-curiae-procedure-in-investment-arbitration-a-smokescreen-against-third-parties-maxime-somda/>.

² Wenn die Staaten, die an den Verhandlungen teilgenommen haben, eine Rangfolge der aufeinander folgenden Abkommen zu demselben Thema festlegen wollen, werden in den Schlussbestimmungen die Beziehungen zwischen dem neuen Abkommen und den bereits vorhandenen oder künftigen Abkommen zu demselben Thema geregelt.

1.13 Der EWSA weist erneut darauf hin, dass für Kohärenz zwischen den ehrgeizigen Nachhaltigkeitszielen der EU und dem Rahmen für die Reform des ISDS-Modells gesorgt werden muss. Schlecht konzipierte Abkommen können den Fortschritt beeinträchtigen, während sorgfältig ausgearbeitete Investitionsabkommen den Unternehmen helfen können, die aktuellen Herausforderungen zu bewältigen. Es muss ein neues Governancemodell für internationale Investitionen entwickelt werden, mit dem die erhebliche Diskrepanz zwischen dem Investitionssystem einerseits und den Menschen- und Arbeitnehmerrechten und Umweltbelangen andererseits geschlossen wird.

2. Einleitung

2.1 Die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten (ISDS) ist ein in vielen Freihandelsabkommen und internationalen Investitionsabkommen vorgesehenes Instrument, durch das Streitigkeiten bei der Anwendung der Investitionsschutzabkommen beigelegt werden können.

2.2 Es handelt sich um einen Rechtsbehelf vor einem privaten Schiedsgericht, der von einem ausländischen Investor aus einem Vertragsstaat gegen einen Staat eingelegt wird, der die Bestimmungen des betreffenden Abkommens nicht einhält.

2.3 Dabei wird ein Richter des Schiedsgerichts vom Unternehmen benannt, der zweite vom Staat und der dritte vom Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs.

2.4 Der EWSA hat sich bereits mehrfach mit Problemen im Zusammenhang mit der ISDS beschäftigt³. Das Ziel dieser Stellungnahme ist daher nicht die Analyse sämtlicher Schwachstellen und Probleme in Bezug auf das ISDS-Schiedsverfahren, sondern es geht darum, den Reform- und Modernisierungsprozess dieser Methode der Streitbeilegung, über den in der UNCITRAL beraten wird und in dem die Kommission eine zentrale Rolle spielt, zu untersuchen und einen Standpunkt dazu zu formulieren.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1 Das Modell der ISDS wurde in den letzten Jahren vielfach kritisiert, wobei immer stärker auf eine Neufassung der Investitionsabkommen gedrungen wird. Die Kritik bezieht sich darauf, dass das Recht der Staaten, Gesetze zu erlassen, und die demokratische Legitimität in Frage gestellt werden und dass europäische Rechtsvorschriften (in Bezug auf Gesundheitsschutz, Pflanzenschutz, Gesellschaft oder Umwelt) verletzt werden. Sie bezieht sich zudem auf die Neutralität und Unabhängigkeit der Richter an den Schiedsgerichten.

3.2 Die am häufigsten ermittelten Probleme betreffen den Mangel an **Transparenz** in den Investitionsstreitigkeiten, den Mangel an Kohärenz und an **Vorhersehbarkeit der Schiedssprüche**, die Rolle und die Unabhängigkeit der Richter am Schiedsgericht, die Zweifel

³ REX/501 – Multilateraler Gerichtshof für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten.
REX/464 – Standpunkt des EWSA zu spezifischen Kernaspekten von TTIP.
REX/411 – Investitionsschutz und Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat in Handels- und Investitionsabkommen der EU mit Drittländern.

an deren Legitimität und die abschreckende Wirkung der Urteile auf die Regelungsbefugnisse des Staates. Die **abschreckende Wirkung** bezieht sich insbesondere auf die Tatsache, dass Staaten davon abgehalten werden könnten, bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Rechtsvorschriften zu erlassen, aus Furcht, aufgrund eines Investitionsabkommens im Streitfall in Haftung genommen zu werden und größere Summen an ausländische Investoren zahlen zu müssen, was zulasten ihrer Bürger und Steuerzahler ginge.

- 3.3 Die Kritik bezieht sich oft auch auf die Klauseln der ISDS, die vage und zu breite Konzepte enthalten, darunter die „gerechte und billige Behandlung“ und die „indirekten Enteignung“, die zu Rechtsunsicherheit und zu Missbrauch führen könnten.
- 3.4 Der Grundsatz, **keine Berufung, Nichtigkeitsklage oder Revision zuzulassen**, sofern nichts anderes vereinbart wurde, beeinträchtigt das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Die Schwachstellen dieser klassischen ISDS wurden in den letzten Jahren von Investoren ausgenutzt. Dies hatte eine beispiellose Zunahme der Investor-Staat-Streitigkeiten und einem deutlichen Anstieg der von Investoren eingeklagten Beträge sowie höhere Verfahrenskosten zur Folge.
- 3.5 Angesichts der Tatsache, dass die aktuellen Herausforderungen, wie der Klimawandel, der einen gerechten Wandel für die Arbeitnehmer hin zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft erforderlich macht, COVID-19, der digitale Wandel und die Umsetzung der Ziele für die nachhaltige Entwicklung, darunter auch das Konzept der menschenwürdigen Arbeit, nicht ohne internationale und nationale Investitionen angegangen werden können, bedarf es einer grundlegenden Überarbeitung der Streitbeilegungsverfahren zwischen Investoren und den Staaten.
- 3.6 Der EWSA weist erneut darauf hin, dass es ein wirksames und funktionierendes internationales Investitionsschutzsystem mit Streitbeilegung geben muss und zugleich für Kohärenz zwischen den ehrgeizigen Nachhaltigkeitszielen der EU und der Reform des ISDS-Modells gesorgt werden muss. Schlecht konzipierte Abkommen können den Fortschritt beeinträchtigen, während sorgfältig ausgearbeitete Investitionsabkommen den Unternehmen helfen können, die aktuellen Herausforderungen zu bewältigen.

4. **Grundfragen der Debatte in der Europäischen Union**

- 4.1 Die Kritik am ISDS-Modell hat die Kommission dazu veranlasst, selbiges 2015 durch die Schaffung einer dauerhaften Stelle zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zu ersetzen und diese so zu gestalten, dass den oben genannten Bedenken Rechnung getragen wird.
- 4.2 Dabei gilt es klarzustellen, dass die Kommission mit der Schaffung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs lediglich das Ziel verfolgt, Verfahrensfragen im Zusammenhang mit der **Streitbeilegung zu klären, jedoch nicht vollumfassend auf die grundsätzliche Kritik an der Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS)** eingeht.
- 4.3 Der aktuelle Reformansatz sieht vor, dass inhaltliche Fragen, z. B. zum anwendbaren materiellen Recht oder zu den Auslegungsvorschriften, einschließlich der Wahrung der

Kohärenz mit anderen internationalen Verpflichtungen (z. B. im Zusammenhang mit den Übereinkommen der IAO und der Vereinten Nationen), ausschließlich im Rahmen der zugrundeliegenden Investitionsschutzabkommen behandelt werden können, die in die Zuständigkeit des multilateralen Investitionsgerichtshofs fallen.

- 4.4 Der EWSA äußert daher die Befürchtung, dass ein neues System zur Streitbeilegung, sofern ein solches auf multilateraler Ebene gefunden wird, nicht das grundlegende Problem der bilateralen Investitionsschutzabkommen lösen würde, da diese vage oder zu breite Bestimmungen enthalten, die für Missbrauch anfällig sind (wie die oben erwähnten Bestimmungen zur „gerechten und billigen Behandlung“ oder indirekten Enteignung). Der EWSA spricht sich daher dafür aus, die Bestimmungen über eine faire und gerechte Behandlung (FET) ausschließlich auf Nichtdiskriminierung und direkte Enteignung zu beschränken. Er fordert die Europäische Kommission auf, nicht nur verfahrenstechnische Aspekte zu berücksichtigen, sondern auch diese Fragen des anwendbaren materiellen Rechts anzugehen.
- 4.5 Die Einzelheiten der Funktionsweise des multilateralen Investitionsgerichtshofs (wie seine Zusammensetzung, die Haushaltsmittel, die Möglichkeit der Unterstützung durch ein Sekretariat usw.) werden vom Ergebnis der bevorstehenden Verhandlungen zwischen den Ländern abhängen, die sich dem geplanten neuen System anschließen.

5. **Ein Ansatz im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung und der sozialen Gerechtigkeit**

- 5.1 Die Öffentlichkeit und sogar die Fachwelt nehmen derzeit eine große Diskrepanz zwischen dem rechtsverbindlichen Schutz von Investitionen mithilfe verbindlicher Rechtsinstrumente zur Durchsetzung einerseits und dem Schutz der Menschen-, Sozial-, Umwelt- und Gesundheitsrechte andererseits wahr. Der Schutz letzterer erfolgt nämlich auf internationaler Ebene nur durch teilweise verbindliche Regeln ohne Durchsetzungsinstrumente oder sogar nur durch freiwillige Systeme. Zuweilen ist auch ein verbindlicher Schutz vorgesehen, doch fehlen die entsprechenden Instrumente zu seiner Durchsetzung.
- 5.2 Bei der Debatte über die Reform des ISDS-Systems muss auch dem neuen Ansatz der Europäischen Kommission in Bezug auf die wirksame Umsetzung und Durchsetzung der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung in den Freihandelsabkommen der EU Rechnung getragen werden, durch den der **15-Punkte-Aktionsplan** vom Februar 2018 überarbeitet wird⁴.
- 5.3 Der EWSA begrüßt, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Rahmen einer Initiative zur Zukunft der Investitionsschutzabkommen⁵ untersucht, wie bei den künftigen Investitionsschutzabkommen die ermittelten Probleme bewältigt und Reformimpulse aufgenommen werden können. Im Mittelpunkt dieser Initiative

⁴ Der EWSA hat sich mit diesem Aspekt in seiner Stellungnahme REX/535 „Die nächste Generation von Kapiteln über Handel und nachhaltige Entwicklung – Überprüfung des 15-Punkte-Aktionsplans“ beschäftigt (abrufbar unter <https://www.eesc.europa.eu/de/our-work/opinions-information-reports/opinions/next-generation-trade-and-sustainable-development-reviewing-15-point-action-plan-own-initiative-opinion-priority-2/timeline>).

⁵ <https://www.oecd.org/investment/investment-policy/investment-treaties.htm>.

steht die zentrale Herausforderung der Klimakrise. Der EWSA fordert jedoch die OECD auf, diese Arbeiten zu ergänzen und dazu die sozialen Herausforderungen zu berücksichtigen und insbesondere auch die Sorgfaltspflicht zu einem Kriterium für ausländische Investoren zu machen.

- 5.4 Die Arbeiten der OECD umfasst wichtige Meilensteine wie eine [Empfehlung des Rates](#) zu Nachhaltigkeitskriterien für ausländische Direktinvestitionen, die von den OECD-Ministerinnen und -Ministern im Juni 2022 angenommen wurde. Es handelt sich um das erste multilaterale Instrument, das die politischen Entscheidungsträger dabei unterstützt, den positiven Beitrag internationaler Investitionen zu den Nachhaltigkeitszielen zu steigern. Ergänzt wird es durch das [Toolkit für qualitative ADI \(FDI Qualities Policy Toolkit\)](#) und die [Indikatoren für die Qualität ausländischer Direktinvestitionen \(FDI Qualities Indicators 2022\)](#).
- 5.5 Der EWSA teilt die Ansicht des Ausschusses für internationalen Handel (INTA)⁶ des Europäischen Parlaments, wonach die Investitionspolitik der Union den Erwartungen der Investoren und der Empfängerstaaten, aber **auch den umfassenderen wirtschaftlichen Interessen der Union, ihren außenpolitischen Zielen und ihren Prioritäten**, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes, der Menschenrechte und der Grundrechte, entsprechen muss.
- 5.6 Der EWSA betont, dass Privatpersonen nach dem internationalen Gewohnheitsrecht und den internationalen Menschenrechten ihre Schadenersatzansprüche zunächst vor nationalen Gerichten geltend machen müssen, bevor sie internationale Verfahren gegen einen Staat anstrengen können. Er bedauert hingegen, dass die Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs im internationalen Investitionsrecht in der Regel nicht gefordert wird, bevor ein internationales Verfahren eingeleitet wird.
- 5.7 Daher fordert der EWSA die Kommission auf, die Frage der Ausschöpfung innerstaatlicher Rechtsmittel weiter zu prüfen.
6. **Die Rolle der Arbeitsgruppe III der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL)**
- 6.1 Gestützt auf das ihr vom Rat erteilte Mandat hat die Kommission Verhandlungen mit Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen im Rahmen der UNCITRAL und insbesondere innerhalb der Arbeitsgruppe III aufgenommen.
- 6.2 Der EWSA erinnert die Kommission an seine Forderung nach einer stärkeren Einbindung des Ausschusses in die Arbeiten der UNCITRAL.
- 6.3 Die UNCITRAL hat ihrer Arbeitsgruppe III im November 2017 ein breites Mandat erteilt, eine mögliche Reform der Investor-Staat-Streitbeilegung zu erarbeiten. In der ersten Phase ihrer Beratungen ermittelte die Arbeitsgruppe III eine Reihe von Problemen.

⁶ Entwurf eines Berichts über die Zukunft der Auslandsinvestitionspolitik der EU. Berichterstatteerin: Anna Cavazzini. 2021/2176 (INI) vom 7. Februar 2022.

Im Zusammenhang mit den Gesamtkosten und der Dauer der ISDS stellte die Arbeitsgruppe Folgendes fest⁷:

- Sie berücksichtigte Analysen, die auf den derzeit verfügbaren begrenzten Informationen beruhen, wonach 80–90 % der Kosten der ISDS-Verfahren auf die rechtliche Vertretung und Sachverständigenhonorare entfallen und sich die Kosten im Durchschnitt auf 8 Mio. USD pro Verfahren belaufen.
- Besondere Aufmerksamkeit wurde der Tatsache zuteil, dass die hohen Kosten von öffentlich finanzierten ISDS-Verfahren für Entwicklungsländer mit begrenzten finanziellen Ressourcen schwer zu rechtfertigen sind.
- Es wurde betont, dass die Dauer und die Kosten der Verfahren auch darauf zurückzuführen sind, dass das ISDS-System nicht dem Grundsatz der Bindung an Vorentscheidungen folgt, was die Vorhersehbarkeit beeinträchtigt.
- Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die hohen Verfahrenskosten dazu führen, dass kleine und mittlere Unternehmen in einigen Systemen nur eingeschränkten Zugang zum ISDS-Instrument haben, wodurch ihnen der Schutz, der ihnen im Rahmen der Investitionsschutzabkommen gewährt wird, verwehrt bleibt.
- Es wurde jedoch auch festgestellt, dass zusätzliche Kosten in einigen Systemen auch durch missbräuchliche Verfahren, parallele Verfahren, das Fehlen klarer Verfahrensvorschriften und eines Mechanismus zur sehr raschen Ablehnung missbräuchlicher Klagen entstehen können.
- Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass der Anstieg der Kosten mit systemischen Problemen und der Struktur des ISDS-Systems oder gar dem Fehlen eines solchen Systems zusammenhängt. Sie fügte hinzu, dass der Mangel an Kohärenz und Vorhersehbarkeit der Ergebnisse auf diese Aspekte zurückzuführen seien, wovon insbesondere die beklagten Staaten betroffen seien.

Im Zusammenhang mit bestehenden materiellrechtlichen Bedenken muss es eine gebührende Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit den zugrunde liegenden materiellrechtlichen Standards geben⁸:

- Alternativen zu Schiedsverfahren zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten sowie Methoden zur Vermeidung von Streitigkeiten
- Ausschöpfung lokaler Rechtsbehelfe
- Beteiligung von Dritter
- Widerklagen
- abschreckende Wirkung der ISDS auf die Rechtsetzung („regulatory chill“)
- Berechnung des Schadensersatzes

6.4 Seitdem die Arbeitsgruppe III ihre Arbeit aufgenommen hat, hat sie sich mit zwei zentralen Bereichen befasst: Der eine umfasst mögliche Strukturreformen durch die Schaffung eines

⁷ [Bericht der Arbeitsgruppe III \(Reform zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten\) über die Arbeiten ihrer 34. Sitzung \(Wien, 27. November–1. Dezember 2017\).](#)

⁸ [Bericht der Arbeitsgruppe III \(Reform zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten\) über die Arbeit ihrer 37. Sitzung \(New York, 1.–5. April 2019\).](#)

ständigen Gerichts und eines Berufungssystems, die Ernennung von Richtern und die Festlegung des Umfangs der Berufung. Zweitens hat sie sich parallel mit nicht-strukturellen, abgestuften Teilreformen beschäftigt, z. B. mit der Entwicklung eines Verhaltenskodex für Schiedsgerichte und Richter, um für mehr Transparenz zu sorgen und Interessenkonflikte zu vermeiden, mit einer Methodik zur Bewertung von Schadensersatz sowie mit Möglichkeiten zur Förderung der Mediation zwischen den Parteien. Bei der Strukturreform und Querschnittsfragen wurden jedoch keine größeren Fortschritte erzielt. Beispielsweise haben die Delegationen nach wie vor keine Einigung über die Zuständigkeit des ständigen Gerichtshofs, seine Zusammensetzung und das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder des Gerichtshofs erzielt.

- 6.5 Die Europäische Kommission hat in die Debatte klare Regeln für ethisches Verhalten und Unparteilichkeit, einmalige Ernennungen, die Vollzeitbeschäftigung der Richter an den Schiedsgerichten und Mechanismen zur Ernennung unabhängiger Richter eingebracht. Der EWSA unterstützt diesen Standpunkt, da strenge Regeln erforderlich sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden.
- 6.6 Anfangs angesprochenen bereichsübergreifenden Fragen wurde weniger Beachtung geschenkt, so der abschreckenden Wirkung der ISDS auf die Rechtsetzung, der Ausschöpfung lokaler Rechtsbehelfe und der Möglichkeit der Beteiligung Dritter, z. B. von Investitionen betroffener lokaler Gemeinschaften. Dies hat aufseiten vieler zivilgesellschaftlicher Gruppen, die die Entwicklung beobachten, Enttäuschung hervorgerufen. Der EWSA fordert im Einklang mit früheren Empfehlungen (REX/501) die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass diese grundlegenden Fragen weiterhin Gegenstand der Verhandlungen bleiben und zufriedenstellend gelöst werden.
- 6.7 Er bedauert, dass die Protokolle und die Website der Arbeitsgruppe III schwer verständlich sind. Dies erschwert es den interessierten Parteien, sich angemessen über den Verlauf der Arbeiten zu informieren.
- 6.8 Der EWSA stellt ferner fest, dass selbst wenn sich die Arbeiten der Arbeitsgruppe III auf Verfahrenselemente konzentrieren, dies künftig positive Auswirkungen haben kann, z. B. eine eindeutigere und gefestigtere Rechtsprechung, und dies zudem eine Reform des materiellen Rechts für Investitionsabkommen erleichtern wird. Damit ein multilateraler ISDS-Reformprozess wirklich etwas bewirken kann, hält es der EWSA allerdings für unerlässlich, dass im Zuge einer institutionellen Reform von Ad-hoc-Schiedsverfahren abgerückt wird. Es sollte ein umfassenderer Ansatz für die internationale Investitionspolitik gefunden werden, als einfach nur die ISDS-Schiedsverfahren durch ein Investor-Staat-Gericht zu ersetzen.

Brüssel, den 26. Oktober 2022

Christa Schweng
Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses